

vat's important - Sonderausgabe
Erfreuliche Nachrichten:
Doch keine RTV-Abgabe für ausländische Unternehmen

Anita Machin anita.machin@primetax.ch
Florian Hanslik florian.hanslik@primetax.ch

In der [Mai-Ausgabe](#) unseres Newsletters berichteten wir über die Abgabe für Radio und TV per 2019, welche von allen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen entrichtet werden sollte. Am 30. August 2018 veröffentlichte die Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erfreulicherweise eine Mitteilung, dass diese Abgabepflicht nun doch keine ausländischen Unternehmen ohne Niederlassung in der Schweiz treffen wird.

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen sieht vor, dass Unternehmen, welche bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen sind, der Abgabepflicht für Radio und TV unterstehen. Gemäss dem Gesetzeswortlaut wären von der Gebührenpflicht auch ausländische Unternehmen ohne Niederlassung in der Schweiz betroffen, d.h. Unternehmen, die wohl kaum in den Genuss von Radio und TV in der Schweiz gekommen wären. Vor allem aus dem genannten Grund hat die vorgesehene Abgabepflicht zu grossem Ärger und Unverständnis bei Beratern, Mehrwertsteuerpflichtigen und vor allem bei den ausländischen Unternehmen geführt.



Am 29. August 2018 hat das Bundesamt für Kommunikation BAKOM einen erläuternden Bericht zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) verfasst. Darin wird präzisierend festgehalten, dass Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz nun doch nicht unter die RTV-Abgabepflicht fallen, da dies nicht vereinbar mit dem Völkerrecht und den internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz wäre. Am Tag darauf hat die ESTV die entsprechende Mitteilung publiziert, welche ab 1. Januar 2019 Gültigkeit hat.

Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Ausländische Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz können sich nach wie vor im Schweizer MWST-Register eintragen lassen, ohne dass damit eine weitere Pflicht zur Leistung einer Gebühr für Radio und TV verbunden ist.

Woran muss ich denken?

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit einer Niederlassung in der Schweiz und einem weltweiten Mindestumsatz von CHF 500'000 werden die Unternehmensabgabe für Radio und TV ab 1. Januar 2019 entrichten müssen. Die Höhe der Abgabe wird basierend auf den eingereichten MWST-Abrechnungen (weltweiter Gesamtumsatz) berechnet. Näheres entnehmen Sie bitten unserem [Newsletter vom Mai](#).

Mit besten Grüssen von Ihrem MWST-Team

Anita Machin Barroso
MLaw, dipl. Steuerexpertin
anita.machin@primetax.ch
+41 58 252 22 04



Florian Hanslik
Dr. iur., LL.M., DAS in VAT
florian.hanslik@primetax.ch
+41 58 252 22 15

